

11. Dezember 1974 ✓

Generaldirektion des
Schweizerischen Bankvereins
Aeschenvorstadt 1

4051 B a s e l

Schä/fm - Banglad. 861.5
Pak. 861.5

Abschluss von Schuldanererkennungs- und Schuldenkonsolidierungsab-
kommen mit Bangladesh und Pakistan

Sehr geehrte Herren,

Die seit längerer Zeit laufenden Verhandlungen über diesen Fragenkomplex konnten dieser Tage mit der Unterzeichnung entsprechender Abkommen abgeschlossen werden; die Vereinbarungen mit Bangladesh sind am 4. Dezember 1974, diejenigen mit Pakistan am 5. Dezember 1974 unterschrieben worden. Wir überlassen Ihnen in der Beilage zur Orientierung der Konsortialbanken je fünf Fotokopien der unterzeichneten deutschen und englischen Originalvertragstexte. Die Abkommensbestimmungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schuldanererkennungsabkommen

Gemäss den in Zusammenarbeit mit Ihrem Zürcher Sitz erstellten Unterlagen belaufen sich am 1. Juli 1974 - dem Stichtag für die Schuldenaufteilung - die ausstehenden Kapitalrückzahlungen des Pakistan Transferkredites I auf Fr. 25'907'291.41. Im Verlauf der von uns geführten Schuldenaufteilungsverhandlungen hat Bangladesh davon Fr. 10'179'284.30 und Pakistan Fr. 15'728'007.11 anerkannt.

sig. Jacobi

Schuldanerkenntnisabkommen mit Bangladesh

Die Regierung von Bangladesh übernimmt gemäss Abkommen am 1. Juli 1974 die Haftung für eine ausstehende Schuld von Fr. 10'179'284.30 aus dem Transferkredit I. Die Rückzahlung des Betrages erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Schuldenkonsolidierungsabkommens. Bangladesh hat die Anerkennung und Leistung - vom 1. Juli 1974 an - des Transferkreditzinses abgelehnt, sich hingegen im Schuldenkonsolidierungsabkommen bereit erklärt, dem Bankenkonsortium auf der übernommenen Schuld (Fr. 10'179'284.30) für die Zeit zwischen dem 1. Juli 1974 und der tatsächlichen Ueberweisung an das Bankenkonsortium, die nach Inkrafttreten des Abkommens durch uns vorgenommen wird, einen Zins von 4 % p.a. zu entrichten.

Schuldanerkenntnisabkommen mit Pakistan

Hinsichtlich der von Pakistan per 1. Juli 1974 anerkannten Restschuld des Transferkredites I von Fr. 15'728'007.11 bleiben unverändert die ursprünglichen vertraglichen Abmachungen in Kraft.

Schuldenkonsolidierungsabkommen mit Bangladesh

Nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Bund dem Bankenkonsortium den Betrag, der Gegenstand der Konsolidierung bildet und der identisch ist mit der von Bangladesh am 1. Juli 1974 übernommenen Schuld, anstelle von Bangladesh überwiesen. Bangladesh wird dem Bund diesen Kredit innert 50 Jahren zurückzahlen und zu 0,75% im Jahr verzinsen. Aufgrund von Artikel 7 des Abkommens wird Bangladesh dem Bankenkonsortium für die Zeit zwischen dem 1. Juli 1974 - Datum der Schuldübernahme - und der tatsächlichen Zahlung einen Zins von 4 % p.a. entrichten, der nicht konsolidiert wird.

- 3 -

Schuldenkonsolidierungsabkommen mit Pakistan

Diese Vereinbarung erfasst u.a. die zwischen dem 1. Juli 1974 und dem 30. Juni 1978 fälligen Kapital- und Zinszahlungen der Transferkredite I und II; sie sind in der Beilage zum Abkommen im Detail aufgeführt. Der Bund wird Pakistan den Konsolidierungskredit im Verhältnis der effektiv erfolgten Zahlungen an die schweizerischen Gläubiger bereitstellen. Soweit Pakistan gewisse Zahlungen zurückbehält und erst nach Inkrafttreten des Abkommens leistet, ist darauf gemäss Artikel 9 des Abkommens ein Zins von 4 % p.a. zu entrichten. Pakistan wird den Konsolidierungskredit innert 30 Jahren zurückzahlen und zu 2,5 % im Jahr verzinsen.

Konsolidierungskredite

Sämtliche von den Konsolidierungen Bangladesh und Pakistan erfassten Forderungen sind durch die Exportrisikogarantie gedeckt. Die Konsolidierungskredite werden im Ausmass der ERG-Deckung der Fälligkeiten, d.h. in der Regel zu 85 %, der Rechnung für die ERG belastet. Die restlichen 15 % werden durch den Bund aufgebracht.

Die beiden Schuldanerkenntnisabkommen sind noch vom Bundesrat zu genehmigen; für die Inkraftsetzung der Schuldenkonsolidierungsabkommen ist die Zustimmung der Bundesversammlung erforderlich. Es ist vorgesehen, dass sich die eidgenössischen Räte in der kommenden Frühjahrs-Session diesem Geschäft annehmen werden.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Handelsabteilung
Der Delegierte für Handelsverträge:

sig. Jacobi

Beilagen erwähnt